

# 22

25.10.2011

## INHALT

## SEITE

77.	Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2010	176
78.	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2010	178
79.	Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2010	180
80.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“	182
81.	Widmung von Verkehrsflächen, hier: Wohnpark Unna-Süd	185
82.	Widmung von Verkehrsflächen, hier: Wohnpark Unna-Uelzen	187

77.

**Bekanntmachung****Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das  
Geschäftsjahr 2010**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 fest.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Unna GmbH, Unna** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Kosten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grund-

satz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dortmund, den 17. Juni 2011

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kroninger  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Wendtlandt  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**02.11. – 08.11.2011**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.30 - 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 - 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2010 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 05. Oktober 2011

gez. Jürgen Schäpermeier  
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 77-22/ 25. Oktober 2011

78.

**Bekanntmachung****Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
für das Geschäftsjahr 2010**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak un Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 fest.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahreabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 17. August 2011

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reuter  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**02.11.-08.11.2011**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.30 - 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 - 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2010 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 05. Oktober 2011

gez. Karl-Gustav Mölle  
Geschäftsführer

gez. ppa. Jürgen Bockermann  
Prokurist

Abl.KrStUN 78-22/ 25. Oktober 2011

79.

**Bekanntmachung****Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
für das Geschäftsjahr 2010**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüften und testierten Konzernabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 fest.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 18. August 2011

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Pencereci  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reuter  
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**02.11. – 08.11.2011**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.30 - 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 - 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2010 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 05. Oktober 2011

gez. Karl-Gustav Mölle  
Geschäftsführer

gez. ppa. Jürgen Bockermann  
Prokurist

Abl.KrStUN 79-22/ 25. Oktober 2011

80.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Osten von der östlichen Grenze des Peukinger Wegs,
- im Süden von der südlichen Grenze der Jahnstraße,
- im Westen einer Parallelen ca. 40 m westlich zur westlichen Grenze des Flurstücks 383, der nördlichen Grenze des Flurstücks 537 und deren Verlängerung auf die westliche Grenze des Flurstücks 383, der westlichen Grenze des Flurstücks 383, alle Flurstücke Flur 19, Gemarkung Unna,
- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 383, Flur 19, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die westliche Grenze des Peukinger Wegs.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**02.11.2011 bis einschließlich 05.12.2011**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

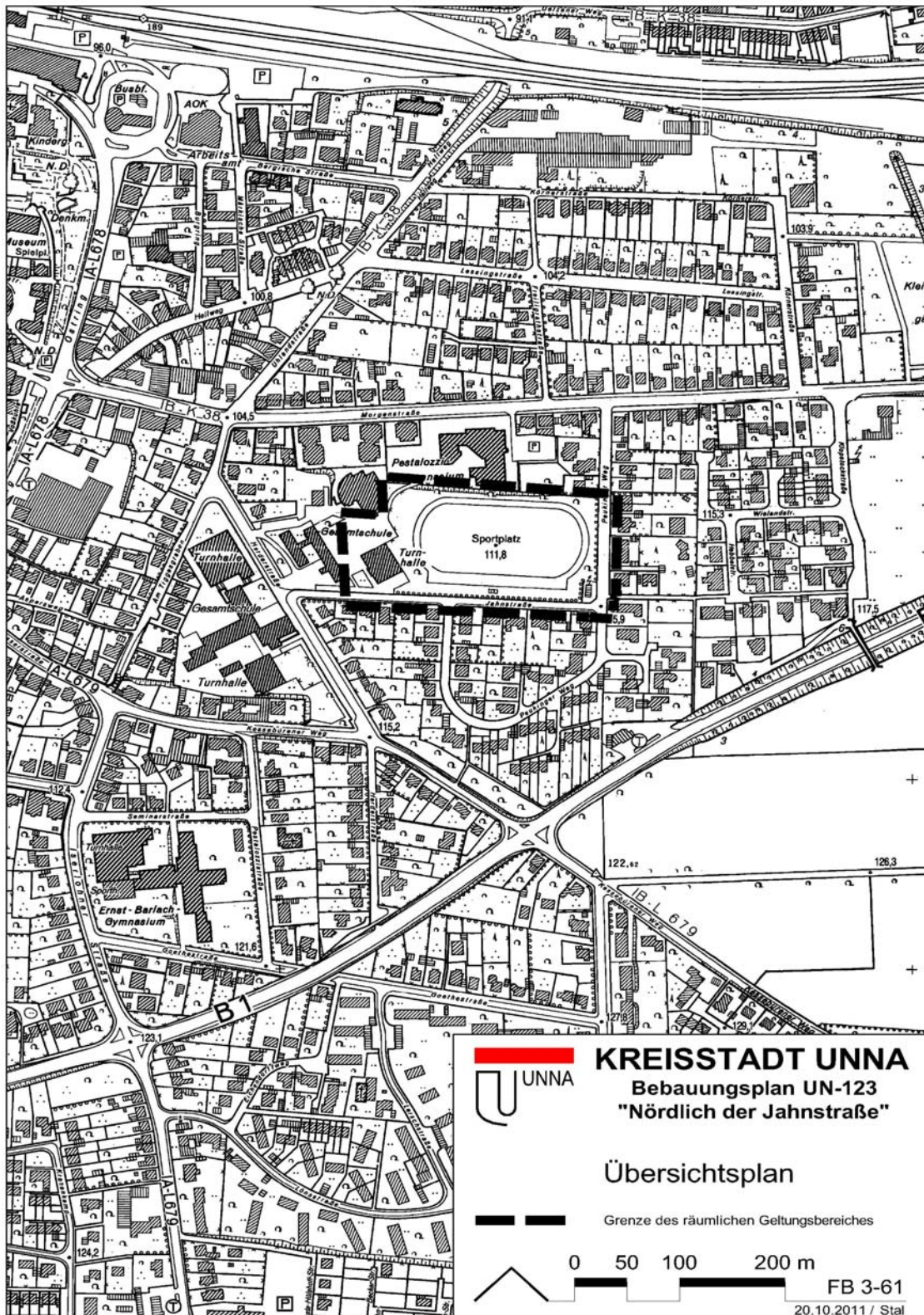
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 123 „Nördlich der Jahnstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 24.10.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 80-22/ 25. Oktober 2011

81.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen, hier: Wohnpark Unna-Süd**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 29.09.2011 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen im „Wohnpark Unna-Süd“ werden für die in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt – mit Ausnahme der auf die Verkehrsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkten Wegeflächen – uneingeschränkt.

Davon betroffen sind folgende Verkehrsanlagen:

Bertha-von-Suttner-Allee, Edith-Stein-Straße, Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße, Inge-Donnepp-Straße, Astrid-Lindgren-Straße, Elsa-Brandström-Straße, Nelly-Sachs-Straße, Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße, Helene-Weber-Straße

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 20.10.2011 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 18.10.2011

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



**Legende**

- Gemeindefraße
- Verkehrsberühigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- Parkplatz

**3-66 Straßen- und Verkehrswesen**

Widmung  
Wohnpark Unna-Süd

Bertha-von-Suttner-Allee, Edith-Stein-Straße  
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße  
Inge-Donnepp-Straße, Astrid-Lindgren-Straße  
Elsa-Brandström-Straße, Nelly-Sachs-Straße  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße  
Helene-Weber-Straße

Plandarstellung der zu widmenden Flächen

Gemarkung: Unna  
Flur: 21

82.

**Bekanntmachung****Widmung von Verkehrsflächen, hier: Wohnpark Unna-Uelzen**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 29.09.2011 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen im „Wohnpark Uelzen“ werden für die in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt – mit Ausnahme der auf die Verkehrsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkten Wegeflächen – uneingeschränkt.

Davon betroffen sind folgende Verkehrsanlagen:

Ida-von-Bodelschwingh-Weg, von-Ascheberg-Weg, von-Plettenberg-Weg, von-Aldenbockum-Weg, von-Sprengel-Weg, Uelzener Hellweg, Adeline-Jöster-Weg, Am Drostgarten, Am Holtmannsgarten

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 20.10.2011 wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 18.10.2011

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Legende	
	Gemeindefraße
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Fußgänger- und Radweg

	<b>3-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>
	Widmung
	Wohnpark Uelzen Ida-von-Bodelschwingh-Weg, von-Ascheberg-Weg, von-Plettenberg-Weg, von-Aldenbockum-Weg, von-Sprengel-Weg, Adeline-Jöster-Weg, Am Drostgarten, Am Holtmangarten und Uelzener Hellweg
	Pfandartstellung der zu widmenden Flächen
	Gemarkung: Uelzen Flur: 3